

Übersicht der zurzeit geltenden Corona-Maßnahmen

(Zeitraum: 02.11.2020 – 30.11.2020)

Baden-Württemberg

- Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios, Nagelstudios und ähnliche Betriebe werden geschlossen.
 - Medizinisch notwendige Behandlungen wie etwa Physiotherapie, Ergotherapie oder medizinisch indizierte Fußpflege ist weiterhin möglich.
 - Friseursalons bleiben unter den bestehenden Hygieneauflagen geöffnet.
-

Bayern

Bericht aus der Kabinettsitzung vom 29. Oktober 2020

„1. Bayern beschließt schnelle und konsequente Maßnahmen im Kampf gegen Corona / Reduzierung der Kontakte entscheidend / Priorität für Wirtschaft, Schule und Kita / Ausgleich für betroffene Branchen

h) Geschlossen werden: Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen (z. B. Physio-, Ergo-, Logotherapie, Podologie / Fußpflege) bleiben weiter möglich. Friseursalons bleiben unter den bestehenden Auflagen zur Hygiene geöffnet.“

Der Landesverband Bayern gibt den Ratschlag: „Medizinische Notwendigkeit“ ist mit einer Verordnung des Arztes, egal ob gesetzlich oder privat, einem Attest oder durch eigene Diagnose des SHP sichergestellt.

Berlin

„Dienstleistungsgewerbe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe dürfen weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden noch ihre Dienste anbieten. Satz 1 gilt nicht für Friseurbetriebe und **medizinisch notwendige Behandlungen**, insbesondere Physio-, Ergo- und Logotherapie, Podologie, Fußpflege und Heilpraktiker.“

➔ <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Brandenburg

„Körpernahe Dienstleistungen: Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen dienstleistungsbedingt das Abstandsgebot zwischen Beschäftigten und Kunden nicht eingehalten werden kann, ist untersagt. Das betrifft zum Beispiel Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege wie Kosmetik- und Nagelstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios, Sonnenstudios und ähnliche Betriebe. Sie müssen im November geschlossen werden.“

Das Verbot gilt nicht für:

- Dienstleistende im Gesundheitsbereich und sonstige helfende Berufe, soweit sie **medizinisch notwendige Behandlungen** erbringen, insbesondere im Bereich der Physio-, Ergo- oder Logotherapie, Podologie sowie der Fußpflege, die nicht rein kosmetischen Zwecken dient,
- Friseurinnen und Friseure.

Klarstellung: Körpernahe Dienstleistungen wie zum Beispiel medizinisch notwendige Massagen und notwendige Fußpflegen sind also erlaubt.“

→ <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/presse/pressemitteilungen/detail/~30-10-2020-corona-kabinett-november>

Hamburg

„Dienstleistungsbetriebe im körpernahen Bereich – dazu gehören Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoo-Studios – müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin möglich. Prostitutionsstätten und Bordelle sowie Spielbanken, Spielhallen und Wettannahmestelle werden ebenfalls geschlossen.“

→ <https://www.hamburg.de/coronavirus>
→ <https://www.hamburg.de/verordnung>

Hessen

„Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Podologie, bleiben weiter möglich.“

→ <https://wirtschaft.hessen.de/.../corona-und-hessens...>
→ <https://bit.ly/3mJsHQB>

Niedersachsen

Aussage vom Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

MS-Lagestab Corona: „(...) soweit podologische Praxen bzw. Fußpflegepraxen medizinisch notwendige Leistungen erbringen (**Nachweis: ärztliche Verordnung der Behandlung**), sind diese nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 a) VO nicht von der Schließung betroffen. Kosmetische Behandlungen sind allerdings nicht möglich.“

Das ist eine Aussage des Landes Niedersachsen von der Seite (FAQ): „Ich bin in dem Bereich der Fußpflege tätig – können wir arbeiten und was ist zulässig?“

Ja, das können Sie! Weiterhin zulässig sind medizinisch notwendige Behandlungen in der Fußpflege und Podologie. Dies umfasst nicht nur die medizinisch verordnete Fußpflege, sondern auch Fußpflege für Menschen, die sich nicht mehr allein in diesem Bereich pflegen können. Diese Dienstleistungen können von Podologinnen/Podologen wie auch Fußpflegerinnen/Fußpfleger unter Beachtung der Hygienestandards durchgeführt werden. Rein kosmetische Fußpflege zur Verschönerung der Nägel zählt allerdings hier nicht zu und ist somit nicht zulässig.

Bremen

„Nr. 121 Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 31. Oktober 2020 ...
§ 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Clubs, Diskotheken, Festhallen und ähnliche Vergnügungsstätten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(2) Bis zum 30. November 2020 werden folgende Einrichtungen wie folgt geschlossen: (...)
9. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der nichtmedizinischen Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoostudios und Nagelstudios; ausgenommen sind Friseure, für die Erbringung von Dienstleistungen an Kunden, (...)

Nordrhein-Westfalen

Die seit heute Nacht gültige Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) für das Land Nordrhein-Westfalen sieht folgendes vor:

„- med. notwendig **Behandlungen**: somit auch die Podologie [Anmerkung: mit & ohne Verordnungen]

- Dienstleistungen: **Fußpflegeleistungen** und Friseurleistungen“

Die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) finden Sie im PDF-Format auf den Seiten der Landesregierung unter folgendem Link

- https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-10-30_coronaschutzverordnung_vom_30._oktober_2020.pdf
-

Sachsen

„Es schließen *Betriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistung*, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Behandlungen und von Friseuren“

- Das bedeutet, Podologie ist zulässig!
 - <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-7900>
 - <https://documentcloud.adobe.com/link/track?uri=urn:aaid:scds:US:8319146c-6e09-4d76-93be-735b32ad531b>
 - Siehe Punkt 4!
-

Schleswig-Holstein

„Dienstleistungen mit Körperkontakt werden verboten. Dazu zählt auch Prostitution. Ausnahmen bestehen für medizinisch notwendige Dienstleistungen und für Friseurleistungen. Zu den erlaubten Ausnahmen zählt beispielsweise auch Fußpflege, die im Rahmen der Podologie durchgeführt wird oder bei denen die Kund*innen auf die Pflege angewiesen sind, zum Beispiel wegen mangelnder Mobilität der Betroffenen.“

- <https://bit.ly/35SrpvT>

UPDATE vom 29.11.2020!

§9 erlaubt **ab Montag, 30.11.2020** wieder körpernahe Dienstleistungen! Es sind also wieder Anwendungen in Heilmittelpraxen erlaubt, die nicht medizinisch verordnet sind, sprich Wellnessmassagen und Selbstzahlerleistungen! Hierbei sind selbstverständlich die bekannten Hygienemaßnahmen einzuhalten.

Fitnessstudios dürfen weiterhin NICHT öffnen, da sie von der Landesregierung weiterhin als Freizeiteinrichtung bewertet wird. Auch Einzel-Personaltraining ist untersagt.

Trainingsgeräte in Physio-Praxen hingegen dürfen genutzt werden, da sie der medizinischen Rehabilitation dienen.

Schwimmbäder in Rehaeinrichtungen dürfen geöffnet werden, da sie ebenfalls der medizinischen Rehabilitation dienen.

Rehasport darf mit Ausnahmegenehmigung des zuständigen Gesundheitsamts stattfinden. Als zusätzliches Argument muss hier die ärztliche Verordnung dienen, die Grundlage des Rehasports ist.

Auch Kosmetik und kosmetische #Fußpflege sind wieder erlaubt. Sollten aufgrund der Behandlung einseitig kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden können, muss der Behandler mindestens eine FFP2-Maske UND eine Schutzbrille/Gesichtsschild tragen.

→ <https://bit.ly/37qc8TU>

Mecklenburg-Vorpommern

→ <https://www.regierung-mv.de/corona/>

Neue Verordnung:

→ <https://documentcloud.adobe.com/link/track?uri=urn:aaid:scds:US:0ab4e8ce-b904-4ccc-b752-3907249479ef>

- Siehe Anlage 3!
-

Rheinland-Pfalz

„Geschlossen werden: Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoostudios. Geöffnet bleiben: Physio-, Ergo-, und Logotherapien sowie medizinische Fußpflege und Friseursalons.“

→ <https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/>

Saar

Zur Frage der Auslegung der „medizinischen Notwendigkeit von Behandlungen im Bereich der Podologie/Fußpflege“ im Kontext der Beschlusslage aus der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020 erläutere ich Ihnen den Sachverhalt gerne wie folgt:

„Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe sind von der ab 2. November grundsätzlich geltenden Verbotslage von Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege ausgenommen, soweit eine Leistungserbringung aufgrund ärztlicher Verordnung stattfindet. Im Bereich der Podologie/Fußpflege bedeutet dies, dass eine Leistungserbringung dann möglich ist, soweit sie im jeweiligen Einzelfall auf der Grundlage eines „Rezeptes“ erbracht wird.

Dabei sind weder die Art des zugrunde liegenden Formulars (Privatrezept oder Heilmittelverordnung) noch die Frage des Leistungsträgers (GKV, private Versicherung oder Selbstzahler*in) relevant.

Erlauben Sie mir noch folgenden Hinweis: Maßnahmen der podologischen Therapie sind als Heilmittel zu Lasten der GKV derzeit nur verordnungsfähig im Kontext des Diabetischen Fußsyndroms sowie bei Schädigungen als Folge einer sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie oder eines Querschnittssyndroms möglich.

→ <https://corona.saarland.de/.../verordnung-stand-2020-10...>

Sachsen-Anhalt

„Achte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung –8. SARS-CoV-2-EindV). Vom 15. September 2020 zuletzt geändert durch *Zweite Verordnung* zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. Vom 30. Oktober 2020

Die Öffnung von Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege wie Frisöre, Barbieri, Massage- und Fußpflegepraxen, Nagelstudios, Kosmetikstudios, Solarien, Sonnenstudios sowie Piercing- und Tattoostudios und ähnliche Unternehmen ist nur zulässig, wenn die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sichergestellt ist und die Kunden eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 2 tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die Vorgaben der jeweiligen Berufsgenossenschaften sollen zusätzlich berücksichtigt werden.“

Also: Alle Arten der Behandlung dürfen durchgeführt werden.

Thüringen

- Therapeuten dürfen weiterhin tätig sein.
- Abweichend vom bundesweit gültigen Beschluss sind auch sogenannte körpernahe Dienstleistungen erlaubt.

→ <https://www.tmasgff.de/covid-19#c969>

Bitte beachten Sie auch stets die Bekanntmachungen der Bundesregierung

→ <https://bit.ly/34KAQy2>